

Eisenhütten -
werke

1845

H. Sax. M
245,19

un.

Die
erzgebirgischen und voigtländischen

mit Kohlholzabgabe aus Staatsforsten concessionirten

Eisenhüttenwerke

in ihrem Verhältniß zum Staat.

Eine Denkschrift

der

Hohen Ständeverammlung

des Jahres 1845

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Die
erzgebirgischen und voigtländischen

mit Kohlholzabgabe aus Staatsforsten concessionirten

Eisenhüttenwerke

in ihrem Verhältniß zum Staat.



Eine Denkschrift

der

Hohen Ständeverammlung

des Jahres 1845

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Vertrag über die Abgrenzung des Reichs

unterzeichnet am 12. März 1802 zu Regensburg

Die Abgrenzung des Reichs ist ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit und hat die Aufmerksamkeit der europäischen Mächte auf sich gezogen. Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern. Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern. Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern.

Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern. Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern. Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern.

Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern. Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern. Die Reichsstände haben sich bemüht, die Reichsgrenzen zu erhalten und zu erweitern.

Die Erzeugung des Eisens in Sachsen und dessen weitere Veredlung und Verarbeitung ist mit dem Bergbau entstanden, und neben demselben und durch denselben groß gewachsen. Das Eisenhüttengewerbe seinerseits hat wieder den Bergbau gefördert und gehoben bis auf den heutigen Tag. Da dies so war, so nahmen frühere Regenten Sachsens das Eisenhüttengewerbe nicht allein kräftig in Schutz, sondern monopolisirten den Vertrieb des Eisens, indem sämtliches gefertigtes Stabeisen in landesherrliche Eisenniederlagen zu einem bestimmten Preis geliefert werden mußte und von diesen im Lande verkauft wurde. Die Holzordnung Churfürst Augusts u. A. vom Jahre 1560 wurde hauptsächlich erlassen, um Berg- und Hüttenwerken, sowie den übrigen gebirgischen Gewerben, keinen Holzmangel leiden zu lassen.

Entstehung des Eisenhüttengewerbes in Sachsen.

Der Vertrieb des Eisens ein Churfürstlich-Sächsisches Regierungsmonopol. — Betreffende Gesetze.

So heißt es in der Vorrede zum angezogenen Gesetz:

„Damit aber gleichwohl unsere Unterthanen an Ihrer Nahrung des Melzens, Bravens, Backens auch die Handwergen vnnnd anderen, insonderheit unsere Bergwerke nicht gehindert, sondern so viel möglichen darzu vnnnd davon, herwiederumb aber auch Borrath vnd Ueberfluß, welcher bei dem gemeinen Mann Inn vielerlei Wege der Gebäude Brennholzes vnnnd Handtierung halber eingerissen, abgewandt. So haben ic.“

Churfürst August gab auch das erste Gesetz zur Feststellung der Privilegien der Hammerwerke, die im Jahre 1594 von Christian II. erläutert und ausgedehnt wurden. So wird unter Anderm in einem Churfürstlichen Erlaß vom 18. November 1609 an den Jägermeister von Carlowitz und dem Oberförstmeister Hans Weber zu Schwarzenberg gesagt:

„Was Euch unterm dato Torgau den 8. September nächst erschienen neben überschickter Abschrift, Unfern Obristenleutnant, Karl Goldsteinen Hauptmann zu Quedlinburg und Unfern Cammermeister Mark Köhlingen auf ihr Hammerwerk in der Pöhla gegebenen Privilegii wegen des bewilligten 15jährigen Holzhauens in dem Stück Walde den obern und niedern Brand in Friedrichsbach ic.“

Die sogenannte Blech- und Hammerordnung erhielt von Johann Georg II. Gesetzeskraft (23. Mai 1666). In Abrahams von Schönberg, Churf. Sächs. Raths, Oberberg-

und Kreishauptmannes „ausführlicher Berginformation“ findet man die Instruktionen für die damaligen Eisensteinmesser beim Eisensteinbergbau und für die Waagemeister bei den Eisen-, Schmelz- und Hüttenwerken. —

In einem Rescript vom 1. März 1564 ist die Ursache der Verlegung der damaligen Eisenkammer (Churf. Sächs. Eisenniederlage) von Pirna nach Dresden angegeben, und in einem dergleichen unterm 16. Mai 1593 an die Beamten zu Schwarzenberg erlassenen Rescript werden, wegen der von den Freiburger Bergschmieden erhobenen Klagen über brüchiges Eisen, die damaligen Hammermeister mit der in der Eisen- und Hammerordnung d. d. Dresden 23. April 1583 geordneten Strafe bedroht. In den Jahren 1594 und 1614 wurden die pirnaischen und berggießhübler Eisenordnungen erlassen. Im Jahre 1765 wurde ein technischer Regierungsbeamter, Hammerinspektor, für das Eisenhüttenwesen angestellt; zu dessen Instruktion ist u. A. gesagt: „Auch hat der Hammerinspektor nach § 9. auf den Verkauf guter und tüchtiger Eisenwaaren zu achten, um damit durch schlechte Waare die Interessenten nicht selbst zum Ruin ihrer Werke Anlaß geben. — Auch hat derselbe die mit den Hammer- und anderen Arbeitern von Zeit zu Zeit gefertigten Bedinge und Kontrakte mit zu unterschreiben. — Ueberdem soll derselbe auch Acht haben, daß die Vorräthe auf den Werken nicht ganz und gar vertrieben, sondern zu desto besserer Erhaltung und Fortstellung der Hammerwerke Vorrath bei Vorrath erhalten werde.“ Diese Hammerinspektor-Instruktion hat bis zu diesem Augenblick noch ihre formelle Geltung. —

Aus den angeführten geschichtlichen Rückblicken geht die eigenthümliche beaufsichtigte, bevormundete und verantwortliche Stellung der erzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerke zu der Staatsregierung hervor. —

Die Sächsische Eisensabrikation wird von der Regierung kräftig unterstützt durch billige Preise der Hölzer aus Staatsforsten.

In der Geltendmachung der Regierungsbevormundung hat sich nun allerdings im Lauf der Zeiten Einiges geändert. Zwar erhalten fast sämtliche Eisenhüttenwerke noch bis zur Stunde von der Forstverwaltung des Staats einen Theil der ihnen zu ihrem Betrieb nöthigen Koblhölzer, aber keinesweges mehr in der erforderlichen Maße in Masse und Beschaffenheit und, wie kaum zu erwähnen ist, nicht mehr wie ehemals zum Theil unentgeltlich oder zu geringem Preise (1 Pfennig per Klafter). —

Bis zum Jahre 1816 für alle Staatsgenossen niedrige Holzpreise.

Bei ihrer Begründung hatten die Eisenhüttenwerke lediglich einen kleinen Erbzins von Grund und Boden, und vom ausgebrachten Eisen Waagegeld in die landesherrliche Staatskasse zu zahlen. Späterhin aber wurden sie noch sehr hoch mit Schock und Quatembersteuern belegt und nach Einführung der Accise auch durch diese Abgabe stark in Anspruch genommen; bis zu dem Jahre 1816 erhielten sie dagegen die ihnen vertragmäßig zukommenden Deputatkoblhölzer zu den für alle Staatsgenossen allgemein festgesetzten niedrigen Preisen. Sie bezahlten nämlich für 1 Klafter $\frac{3}{4}$ elliges Holz 9 gGr. 4 Pf. einschließlich 3 gGr. 4 Pf. Schreibe- und Anweisegeld, sowie für 1 Klafter Stöcke

4 gGr. einschließlich 2 gGr. 8 Pf. Schreibe- und Anweisegeld, ausschließlich der Schläger- und Roderlöhne, indem sämtliche Holzempfänger auf eigene Kosten das Holz aufbereiten lassen mußten und dafür 20 gGr. per Schragen Holzhauer- und 1 Thaler 18 gGr. per Schragen Stöckeroderlohn zahlten.

Im Jahre 1816 übernahm aber der königliche Fiskus die Aufbereitung aller Hölzer auf eigene Rechnung und verordnete eine allgemeine Erhöhung der Preise für die aus königlicher Waldung abzugebenden Hölzer, so daß für 1 Klafter $\frac{3}{4}$ elliges Scheitholz 1 Thaler 8 gGr. statt des frühern Preises von 16 gGr. incl. Schlägerlöhne für die $\frac{3}{4}$ große Klafter und für die Klafter Stöcke, anstatt 18 gGr., 21 gGr. zu bezahlen waren. Bei Gelegenheit dieser Erhöhung, in Berücksichtigung des durch mehr als hundertjährige Verjährung und der in diesem Zeitraume bei Veräußerungen und Vererbungen der Hammerwerke stattgefundenen allerhöchsten Confirmation ihrer Gerechtigkeiten nun gesetzlich gewordenen Holzpreises, und in Erwägung der bedrohten Wohlfahrt der durch die Hammerwerke mittelbar und unmittelbar ernährten gebirgischen Bevölkerung, wurde denselben, gewissermaßen als Entschädigung für den um das Doppelte erhöhten Holzpreis, den sie gegen früher zu zahlen hatten, das vom Eisenausbringen zu zahlende Waagegeld sowie die Lizentabgabe erlassen, welche letztere für die Erlaubniß, das Eisen wieder für eigene Rechnung verkaufen zu dürfen, entrichtet wurde. Zugleich wurde ihnen ein Erlaß von 12 gGr. per $\frac{3}{4}$ elliges Scheitholz auf 10 Jahre zugestanden.

Erhöhung der
Kohlholzpreise um
100% (1816).

Erlaß des Waage-
geldes und der Li-
zentabgabe, und
(bis 1827) 12 gGr.
per $\frac{3}{4}$ Klafter Ka-
ball.

Neue Holzserhöhung
um 50% (1827).

Neuere Holzstare
um $33\frac{1}{2}\%$ höher
(1839).

Im Jahre 1827 erhöhte das hohe Finanzkollegium den Holzpreis aufs Neue, indem nunmehr für 1 Klafter $\frac{6}{4}$ elliges Scheitholz (statt früher für resp. $\frac{9}{4}$ und $\frac{8}{4}$ elliges $1\frac{1}{3}$ Thaler) $1\frac{1}{2}$ Thaler zu bezahlen war. Diesen Preis ließ man jedoch aus Rücksicht erst 2 Jahre später, im Jahre 1829, für die Hammerwerke eintreten. — Als nun mit dem 14. August 1839 wiederholt eine höhere Forsttaxe beliebt und der Preis der Klafter $\frac{6}{4}$ elliges Scheitholz zu 2 Thaler und der Klafter Stöcke zu 22 gGr. 6 Pf. festgesetzt wurde, gestattete man den frühern niedrigeren Holzpreis den Eisenhüttenwerken zunächst noch bis zum Jahre 1842. Im Einverständniß mit der hohen Ständeversammlung wurde der ermäßigte Holzpreis zu Gunsten der Eisenhüttenwerke, $1\frac{1}{2}$ Thaler für weiches $\frac{6}{4}$ elliges Scheitholz und 26 Ngr. 8 Pf. für weiche Stöcke, auf die laufende Finanzperiode 1842/45 vom hohen Finanzministerium unter der Voraussetzung beibehalten:

„daß der Betrieb der Hammerwerke sich solche Verbesserungen zu eigen mache, wie die obwaltenden Verhältnisse es dringend verlangen.“

So wie im Laufe der Jahre die Preise der Kohlhölzer, welche die Eisenhüttenwerke aus Staatsforsten empfangen, gesteigert wurden, wie wir im Vorstehenden nachgewiesen haben, so im umgekehrten Verhältnisse verminderten sich die Holzmengen, welche den

Mit der Erhöhung
der Holzpreise hielt
die Abminderung
der den Eisen-
hüttenwerken zu

liefernden nothwendigen Holzmenge Schritt.

Werken zu ihrer Benutzung überlassen wurden*). Bei ihrem Entstehen waren die Eisenwerke fast die einzigen Anstalten, welche dem Fiskus für bedeutende Holzmassen bereite Bezahlung gewährten. Bei der fortschreitenden Bevölkerung des Gebirgs und Voigtlandes nahm der Holzbestand ab; nach und nach gingen viele Eisenwerke ein oder wurden vom Staate gekauft und aufgehoben. Die sich noch erhaltenden erhielten durch allmälige Abminderung kaum noch so viele $\frac{3}{4}$ ellige Scheitklaftern, als die ältern Werke $\frac{3}{4}$ ellige Schragen. Durch Benutzung der Stöcke, die in den frühesten Zeiten im Walde verfaulten, späterhin aber meistens den Eisenwerken zur Verkohlung überlassen wurden, erlangten diese einige Entschädigung für die verminderte Scheitholzmasse.

Begünstigt wurden dieselben noch durch die strenge Handhabung der Verordnung bis 1814; bis zu welcher Zeit nämlich aus den erzgebirgischen Waldungen kein Holzhandel in das Niederland getrieben werden durfte, demnach außer den Floßhölzern, die regelmäßig aus den obern Waldungen nach Zwickau und Leipzig abgegeben werden mußten, nur sehr wenig Hölzer für den gebirgischen Gewerben fremde Zwecke verwendet wurden. — Auch wurde es den Eisenhütten zu damaliger Zeit leicht, die ihnen zum schwunghaften Betriebe etwa fehlenden Hölzer aus dem benachbarten Böhmen wohlfeil zu beziehen. —

Im Jahre 1809 wurde den Hammerwerken vom Schwarzenberger Forstamte 5% von ihrem Holzquantum gekürzt.

Im Jahre 1810 wurde das Maß der Scheitholzklaftern für sämtliche Holzempfänger aus Landesforsten von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{2}{4}$ ellige Länge, jedoch mit Beibehaltung des frühern Preises und unter Beibehaltung der Klafterzahl gekürzt.

Bei der Holzabgabe auf das Jahr 1838 geschah eine Kürzung von 7% auf die ausgeworfene Holzrepartition vom 18. September 1832.

Bis zum Jahre 1839 erhielten aus Staatsforsten nach der ebenerwähnten Holzrepartition die obergebirgischen und voigtländischen Hammerwerke jährlich zusammen 27,590 Klaftern $\frac{3}{4}$ elliges Scheitholz, abzüglich obiger 7%, und 17,496 Klaftern Stöcke. Nach einer kommissarischen Bestimmung, d. d. Zwickau den 6. November 1839, trat eine Kürzung von 26% auf Scheite ein, so daß der Bezug sich bis auf 20,417 Klaftern $\frac{3}{4}$ elliges Scheitholz verminderte.

Der Holzempfang aus Staatsforsten wird mit Unrecht als eine Bevorzugung des Eisenhüttengewerbes betrachtet.

Auf den ersten Anblick erscheint der herkömmliche Holzempfang aus Staatsforsten, dessen die oftgenannten Eisenwerke genießen, als eine Gunst, ja sogar als eine Bevorzugung vor andern Staatsbürgern.

Wir wollen zunächst von der Untersuchung absehen, ob sie und ihre Vorbesitzer sich

*) Industrielle Zustände Sachsens von F. G. Wieck, S. 2.

durch Verwerthung von Bergwerkprodukten und Forsterzeugnissen des Gebirges und Voigtlandes, sowie durch Herbeischaffung von Arbeitsmitteln für die Bevölkerung einer solchen Bevorzugung würdig gemacht haben; denn aus einer einfachen Darlegung der Thatsachen und Verhältnisse wird sich ergeben, daß, sowie in allen Zeiten die Eishütten in Vereinigung mit dem Bergbau die Kultur des sächsischen Gebirges vorbereiteten und willkommenen Verbraucher der fast werthlosen Hölzer waren, sie noch bis zu diesem Tage als kein unbedeutendes Glied der in einander verschlungenen Kette gebirgischer Volksgewerbe zu betrachten sind, und der Forstwirtschaft nicht minder nützlich werden, als ihnen deren Erzeugnisse; notorisch ist es aber, überall zugestanden und selbst von den Gegnern der herkömmlichen Holzpreisermäßigung für die Eishütten unbestritten geblieben, daß dieselben dreiviertel bis siebenachtel ihrer Deputate in unausgewachsenen, zum Theil rothfaulen und wandelbaren Hölzern erhalten, so daß jene Preisermäßigung, selbst mit Beziehung des für ganz geringe Hölzer mitunter stattfindenden, doch viel zu niedrig gegriffenen Extra-Rabatts, — über dessen Natur wir uns demnächst aussprechen werden — im Vergleich zu den an die Flößen und die Kommunen abgegebenen Hölzern nur als ein den verschiedenen Nußeffecten entsprechender, angemessener Ausgleichungsersaß zu betrachten ist.

Die Eishütten erhalten $\frac{3}{4}$ — $\frac{7}{8}$ ihrer Holzdeputate in unausgewachsenen, rothfaulen und wandelbaren Hölzern.

Die den Floß- und Kommunehölzern so sehr nachstehende Beschaffenheit der sogenannten Hammerwerkshölzer beruht auf der forstwirtschaftlichen Nothwendigkeit, sich von einer Menge angegangener rothfauler Hölzer (die vorzüglich wegen früher unpfleglichen Pechnungsbetriebs sehr häufig vorkommen) sowie von auffallend schwachen, sowol Gipfel- als unausgewachsenen Hölzern zu befreien, deren Abnahme sich die Eishüttenwerke unterwerfen müssen, weil die Flöße derartige Hölzer nicht gebrauchen kann und die Privatholzempfänger sie begreiflicherweise von der Hand weisen und denselben eine Zwangübernahme billig nicht zugemuthet werden mag.

Läßt sich von diesem Gesichtspunkte aus auch die forstwirtschaftliche Anordnung: daß die Eishüttenwerke die Ausschuhhölzer zu übernehmen haben, vollkommen rechtfertigen, so hat dieselbe nun aber natürlicherweise zur Folge, daß die für den Eishüttenbetrieb aufbereiteten Klafterstöße durchaus nicht denjenigen Gehalt an Holzmasse enthalten, welcher nach forstwirtschaftlichen Prinzipien zu gewähren beabsichtigt wird. Es kann, der Zusicherung eines sehr achtungswerthen Forstbeamten zufolge, die in einer $\frac{1}{4}$ Klafter fehlende Holzmasse im Durchschnitt zu 10 Kubikfuß angenommen werden, so daß im Durchschnitt die $\frac{1}{4}$ Klafter anstatt 78 Kubikfuß nur 68 Kubikfuß Holzmasse enthält, wodurch ein Holzmassenverlust von $\frac{5}{39}$ also zwischen $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{8}$ erwächst. —

In der That bedarf es auch keines Kennerauges, um auf den Holzschlägen die für die Flöße aufbereiteten Hölzer von den für die Eisenwerke bestimmten auf den ersten Blick zu unterscheiden.

Ein besonderer Preiserlaß findet zwar auf Klöppelholz unter 3—4 Zoll statt, doch ist er sehr geringfügig.

Freilich hat man diese klar erhellende Benachtheiligung der Eisenhütten, welche in der gezwungenen Uebernahme von Klaftern zu geringerm Holzmassengehalt liegt, durch das Anführen zu erklären gesucht, daß für die schlechten Hölzer außer der allgemeinen Preisermäßigung noch ein besonderer Preiserlaß von 25% gewährt würde. —

Dieser Extra-Preiserlaß findet inzwischen nur auf sogenannte Zacken- und Klöppelhölzer unter 3—4 Zoll statt, und die Vergütung, welche den Eisenwerken durch denselben zufließt, ist von gar keiner Bedeutung und kann ja auch nur auf Klöppel- und Zackenholz zu gut gerechnet werden, nicht aber auf das ganze Holzdeputatquantum, dessen Beschaffenheit, wie oben erörtert, zum größten Theil wandelbar ist.

Der ganze Extra-Preiserlaß auf Zacken- und Klöppelholz nach genauester Ermittlung berechnet sich im mehrjährigen Durchschnitt für sämtliche erzgebirgische und voigtländische Eisenhüttenwerke bei einer Holzübernahme von überhaupt 20,417 Klaftern $\frac{6}{4}$ elliges Holz auf 242 Thlr. — Rgr. 5 Pf. jährlich.

Klöppelholz ist in allen Forsten billiger.

So gering nun dieser Rabatt auf Klöppelholz wirklich ist, so ist er überdies keinesweges eine besondere Begünstigung, welche den Eisenwerken zu gute kommt, denn es ergiebt sich bei einem Vergleiche, daß bei Annahme der vollen Bezahlung für gute $\frac{6}{4}$ ellige Scheithölzer à 2 Thaler per Klafter sich die Zackenhölzer unter 4 Zoll Stärke

- a. aus den sächsischen Staatsforsten mit 33 $\frac{1}{2}$ %
- b. aus Privatforsten mit 32 $\frac{1}{2}$ %
- c. aus den K. K. Oest. Staatsforsten mit 37 $\frac{7}{11}$ %

niedriger stellen, ein Beweis, daß Zackenhölzer allenthalben für schlechter als gute Scheithölzer gehalten, daher auch um so billiger berechnet werden, und zu welchem erniedrigten Preise sie auch jeder Käufer erhalten kann.

Forstämliche Skala zur Berechnung wandelbarer Hölzer.

Legt man jedoch die Skala zu Berechnung wandelbarer Hölzer nach der neuen Holztare vom 12. Nov. 1840 zu Grunde, so ergeben sich folgende Preisverhältnisse.

Die Klafter weiche Scheite von $\frac{6}{4}$ Elle Länge wird verkauft:

a. An Kommunen und einzelne Empfänger wenn die Scheite gut sind, für 2 Thlr. — Rgr. — Pf.

$\frac{1}{4}$ wandelbar	1 =	22 =	4 =
$\frac{1}{3}$	1 =	20 =	— =
$\frac{1}{2}$	1 =	15 =	2 =
$\frac{2}{3}$	1 =	10 =	— =
$\frac{3}{4}$	1 =	7 =	6 =
Ganz	1 =	— =	— =

b. Den Hammerwerken werden jene wandelbaren Hölzer aber höher in Anfaß gebracht und zwar

$\frac{1}{4}$	wandelbar	zu	1	Ehl.	24	Ngr.	—	Pf.
$\frac{1}{3}$	=	=	1	=	22	=	8	=
$\frac{1}{2}$	=	=	1	=	18	=	8	=
$\frac{2}{3}$	=	=	1	=	15	=	2	=
$\frac{3}{4}$	=	=	1	=	12	=	8	=
Ganz	=	=	1	=	7	=	6	=

Allerdings werden auf diese Preise, ohne Rücksicht auf die mehr oder minder schlechte Beschaffenheit der Hölzer, den Hammerwerken an Erlaß noch 13 Ngr. 6 Pf. für die Klafter weiche Scheite und 3 Ngr. 2 Pf. für die Klafter weiche Stöcke (bei einer Berechnung von 22 Ngr. 8 Pf. bis 30 Ngr. per Klafter nach Qualität) gutgeschrieben, inzwischen haben wir bereits des Weiteren auseinandergesetzt, daß jene niedere Berechnung der wandelbaren Hölzer zuzüglich des fraglichen allgemeinen Preiserlasses von resp. 13 Ngr. 6 Pf. und 3 Ngr. 2 Pf. nur dem geringeren Brennstoffgehalt und daraus hervorgehenden geringeren Rußeffect derjenigen Hölzer entspricht, welche die Hammerwerke in der Regel empfangen.

Die Summe aller Erlasse an den Preisen der Deputat-Hohlhölzer für die Eisenwerke entspricht nur der Beschaffenheit der Hölzer.

Aber selbst einmal angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß die Hammerwerke die Hölzer wirklich etwas wohlfeiler erhalten als die Kommunen und einzelne Privatempfänger, wobei nach Anleitung vorstehender Skala gegen letztere z. B. bei ganz wandelbaren Hölzern die Hüttenwerke um 6 Ngr. per Klafter $\frac{1}{4}$ elliges Scheitholz besser führen, so liegt es doch schon in der Natur jeden Verkaufs im Großen, ganz abgesehen von der eigenthümlichen Stellung der Eisenhüttenwerke zum Staat, von Herkommen und Rechten, daß man den beziehentlichen Käufern eine gewisse Preisvergünstigung gewährt, zumal jene Käufer nicht wählige sein dürfen, sondern nehmen müssen, was vorkommt.

Weil die Eisenwerke bedeutende Holzabnehmer sind, rechtfertigen sich billige Preise.

Aber die kleine, wirklich unbedeutende Preisvergünstigung hat noch einen näheren Grund, welcher sie mehr als alles Andere rechtfertigt. Aus Gründen forstwirtschaftlicher Nothwendigkeit, weil die Flößen und Kommunen die Hölzer weniger bequem wegzuschaffen vermögen, als die Eisenhüttenwerke in Form von leichten Kohlen, werden letzteren die an den entlegensten und am wenigsten zugänglichen Punkten aufbereiteten Hölzer zugetheilt; sie stehen sehr häufig an unwegsamem, sumpfigen, steilen, für Zugkraft völlig unzugänglichen Plätzen, wo sie von Menschenhänden fortgeschafft werden müssen; so daß die Differenz des gezahlten Fuhr- und Handlohns gegen dasjenige gehalten, was zu zahlen wäre, wenn jene Hölzer gelegener angewiesen würden, weit mehr beträgt, als jene oftangezogene Preisvergünstigung.

Der Preiserlaß rechtfertigt sich ferner durch die entlegenen und unwegsamem Standorte der Eisenwerkohlhölzer.

Wollte man hiergegen bemerklich machen, daß die Kosten der Abfuhr der Hölzer eine Sache sei, die der Staat als Verkäufer keineswegs zu berücksichtigen habe, so läßt sich Dem entgegen, daß bei gänzlichem Wegfall des Holzverbrauchs von Seiten der Eisenwerke die Forstverwaltung sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, um den Verkauf der bisher an die Eisenwerke abgegebenen Hölzer zu ermöglichen, den Käufern eine viel größere Preisermäßigung zu bewilligen, um dadurch denselben eine Vergütung für höhere Abfuhrkosten zu gewähren. Inzwischen glauben wir nicht, daß trotz dem diejenigen Hölzer, deren Beschaffenheit zu wünschen übrig läßt, einen besondern Abzug finden würden.

Die Verkohlung der Hölzer im Walde ist kein Vortheil für die Eisenwerke.

Die Verkohlung der Hölzer im Walde ist ein Umstand, welcher günstiger für die Interessen der Forstwirthschaft ist, als für die Hammerwerke selbst; denn daß diese die leichten Kohlen bequemer zur Hütte zu schaffen vermögen, als das schwere Holz, macht ja eben den Betrieb mit Holz von weit entlegenen Kohlplätzen her noch möglich, und die Verkohlung verdeckt so manchen Fehler des Holzes, der es in Scheiten durchaus unverkäuflich machen würde.

Eben die unabweisliche Nothwendigkeit aber des Verkohlens im Walde, wegen der Entfernung der Holzschläge von den Hütten und aus den Gründen äußerster Ersparniß, verhindert manche Verbesserung in Bezug auf ökonomischere Verwendung des Wärmestoffs.

Die Eisenwerke genießen keines eigentlichen Credits bei dem Bezug der Hölzer.

Ferner ist des den Eisenhüttenwerken bewilligten Credits beim Bezug der Hölzer gedacht. Darauf ist inzwischen zu erwidern, daß von einem Credit im eigentlichen Sinne des Worts, das heißt von einer späteren Fristzahlung, nachdem die Hölzer bereits benutzt sind, gar nicht die Rede ist; denn der Fiskus läßt sich nicht nur die Schlägerlöhne vorweg vergüten, sondern sämtliche Hölzer müssen auch vor der Verkohlung bezahlt werden *). Eben so sehr im forst- als im hüttenwirthschaftlichen Interesse findet lediglich nur deswegen eine frühere Abgabe der Hölzer statt, damit sie während des Winters auf Schlitten von den Schlagplätzen auf die Kohlstätten gerückt werden können. Das Holz steht nun für Rechnung der Hüttenwerke und der nicht unbedeutende Diebstahl trifft diese und nicht den Staat.

Bedingungen der Holzpreiserloßbewilligung.

Das Verhältniß der Eisenhüttenwerke zum Staate, und das auf jenes gegründete Oberaufsichtsrecht desselben, so wie die Stellung des Staates als Holzverkäufer zu den regelmäßig kaufenden und verbrauchenden Eisenhüttenwerken, hat Regierung und Stände bewogen, den Holzpreiserlaß, über dessen Ursprung, Wesen und eigentlichen Werth wir uns im Vorhergehenden verbreitet haben, den Eisenhüttenwerken aufs Neue für die Jahre 1842/45 zu bewilligen, unter der bereits gedachten Voraussetzung, daß der Betrieb der

*) Das Holz soll Ende August bezahlt werden, es mag nun verkohlt sein oder nicht.

Hammerwerke sich solche Verbesserungen zu eigen mache, wie die obwaltenden Verhältnisse es dringend verlangen. —

Diese Voraussetzung entspringt natürlich aus der vorwaltenden Ansicht bei den maßgebenden Organen der hohen Staatsgewalten, daß die Eisenhüttenwerke früher jene Verbesserungen sich nicht zu eigen gemacht haben, um die es sich handelt. Auch sind Stimmen in der hohen Ständeversammlung laut geworden, welche darauf hingedeutet haben, daß die Gewährung eines so bedeutenden Preiserlasses von vielen Tausenden wol Veranlassung zu schädlicher Bequemlichkeit der betreffenden Gewerbetreibenden geben könne. Wohl ist aber zu erwägen, daß dieser Preiserlaß wol groß auf dem Papiere sich ausnimmt, als, so zu sagen, ein ideeller Besitz, daß es aber eine große Schwierigkeit haben würde, ihn positiv in Einnahme zu bringen. — — —

Wir wollen uns über den Betrieb unserer Altvordern nicht verbreiten, welchen mehr Kohlen zu Gebote standen, als sie verbrauchen konnten, aber entschieden müssen wir die Vermuthung zurückweisen, als ob nicht fortwährend Fortschritte in unserm Betriebe stattgefunden hätten.

Die Eisenerzeugung mittelst Holzkohlen wird zu häufig mit der mittelst Steinkohlen in eine Kategorie gestellt und man verlangt, daß mit der Produktverwohlfeilerung dieser Schritt gehalten werde, während man übersieht, daß die Beschaffenheit der beziehentlich erzeugten Eisensorten nicht allein sich wesentlich von einander unterscheiden, sondern daß die Art und Weise der Erzeugungen sehr von einander abweichen, und abweichen müssen nach Maßgabe des verschiedenartigen Brennstoßs und der zu Gebote stehenden Erze.

Die erzgebirgischen und voigtländischen Eisenwerke sind auf den Betrieb mit Holzkohlen ausschließlich begründet.

Die obergebirgischen und voigtländischen Eisenhütten sind vermöge ihrer Lage und ganzen Einrichtung schlechterdings auf den Betrieb mit Holzkohlen hingewiesen, und diesen aufgeben, würde nicht allein die einzige Gewährleistung für einen möglichen Fortbestand: nämlich die vorzügliche Beschaffenheit ihres seither erzeugten Eisens gefährden, sondern mit der Entwerthung aller jetzt inne habenden Werthschaften an Maschinen, Ofen, Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsmitteln gleich bedeutend sein. —

Nur wenn das Staatswohl eine derartige Aufgabe der betreffenden Eisenhüttenwerke geböte, würde sie sich rechtfertigen lassen, dann aber auch die Staatsgerechtigkeit es erheischen, daß den verletzten Eignern volle Entschädigung für die von höheren Staatszwecken gebotene Aufgabe gewährt würde. Daß aber eine solche Aufgabe nicht nur nicht räthlich erscheint, sondern dem direkten Staatsinteresse entgegen sein würde, werden wir im weitern Verlauf dieser Schrift näher begründen.

Wenn mit dem Gebote: „unserm Betriebe solche Verbesserungen zu eigen zu machen, wie es die obwaltenden Verhältnisse dringend verlangen“ nur diejenigen Vervollkommnungen gemeint sind, die nach Maßgabe der Beschränkung unserer Werke mit Anspannung

Fortschritte und Vervollkommnungen im obergebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwesen.

aller unserer Kapitalkräfte und geschäftlichen Mittel überhaupt eingeführt werden können, so dürfen wir uns das Zeugniß geben, daß im Laufe der letzten Jahre das Möglichste geschehen ist; und gestatten wir uns hier einige darauf bezügliche Andeutungen.


Vervollkommnungen und Fortschritte im Betrieb der obergebirgischen und voigtländischen Eisenhütten und Hammerwerke.

Bei der Roheisenerzeugung.

Herstellung hoher und zweckmäßig konstruirter Hohofenschächte aus geeignetem vorzüglichern Material als das früher angewendete.

Heißes Luftgebläse zum Betrieb des Hohofens.

Allgemeine Erhöhung im Ausbringen der Hohöfen, namentlich im Verhältniß zu den verfügbaren Kohlenmengen, weil eine ungleich vortheilhaftere Verwendung gegen früher statt findet.

 Hierüber ist zu bemerken, daß die Anwendung heißer Luft beim Schmelzprozeß in Sachsen zuerst auf einem unserer Werke und später erst bei den königlichen Schmelzhütten in Anwendung gebracht worden ist.

Außerdem sind mehre Kupolöfen im Gange und der Formguß unmittelbar aus dem Hohofen findet Anerkennung rücksichtlich seiner Vorzüglichkeit.

Nicht unerwähnt können wir endlich lassen, daß wir keine Opfer scheuen, um uns mit den neuesten Fortschritten des Eisenhüttenwesens bekannt zu machen und unsere Kenntniß durch ausgedehnte Reisen, welche Mitglieder von uns unternommen haben, zu erweitern suchen. Und daß unsere Techniker nicht hinter der Zeit zurückbleiben, davon möchte die Thatsache zeugen, daß, seitdem ein Hüttenmann das Rainsdorfer Eisenwerk (die Marienhütte) leitet, der lediglich auf erzgebirgischen Hammerwerken gebildet ist, dasselbe andauernd gutes Roheisen erzielt, was als erste Grundbedingung des Bestehens jedes Eisenhüttenwerks zu betrachten ist, und welches gute Resultat früher unter der Leitung der englischen, rheinländischen und schlesischen Hüttenmänner nicht zu ermöglichen war.

Wohl möchte diese Erscheinung zu dem Rückschlusse berechtigen, daß es nicht an der Kenntniß und Thätigkeit der Techniker, nicht an dem guten Willen der Hüttenbesitzer liegt, wenn Uebelstände, die unseren Betrieb bedrängen, nicht beseitigt werden können. —

Allgemeine Erweiterung und Vervollkommnung in der Gußwaarenfabrikation.

Unter Anderm:

Einführung von Hartwalzenfabrikation, deren Erzeugnisse so gut wie englische und preussische anerkannt sind und bereits rühmende Anerkennung im In- und Auslande gefunden haben.

Bei der Stabeisen- und Blechfabrikation.

Einführung der sogenannten französischen Frischmethode und des Betriebs mit erwärmter Luft.

Die Verbesserung des Frischhüttenbetriebs ist so fortgeschritten, daß, während vor 5 Jahren noch 37½ Kubikfuß Kohlen per Centner verbraucht wurden, man jetzt mit 22—25 Kubikfuß ausreicht. —

Allgemeine Verbesserung der Ofen und Gebläse nach Maßgabe des Erforderns.

Einrichtung von Schwarzblechwalzwerken, deren Erzeugnisse sich mit den besten Fabrikaten des In- und Auslandes an äußerer Schönheit messen können, in Bezug auf innere Güte aber selbst die besten rheinländischen Bleche übertreffen.

Erbauung von Walzwerken für Kalibereisen, deren Betrieb aber vermöge der durch unabwiesbare Verhältnisse gebotenen Art des Frischprozesses mit Holzkohlen jedoch einer gewissen Beschränkung unterliegen muß.

Verbesserte Weißblechfabrikation nach englischer Art.

Maschinen für Nägelfabrikation.

Ausdehnung der Maschinenbauwerkstätten zur besseren Verwerthung der Erzeugnisse. 2c. 2c.

Wir haben uns nicht gescheut, hier die wesentlichsten bei unsern Werken vorgenommenen verbesserten Einrichtungen und Erweiterungen einzeln aufzuführen, selbst auf die Gefahr hin, daß Gegner des Holzpreiserlasses, den wir beanspruchen, daraus ein Motiv zur Verweigerung desselben herleiten könnten, unter dem Anführen, daß, weil sich unser Betrieb verbessert habe, ein höherer Holzpreis uns keinen Schaden mehr bringen würde.

Wenn man aber die fortwährende Preiserniedrigung der Schmiedeeisenpreise in den letzten 3 Jahren, die ungemessene Einfuhr englischen Roheisens bis ins Herz des Gebirges ja selbst bis zur Hütte, die stets gefährlicher werdende belgische, rheinische und schlesische Konkurrenz in Erwägung zieht, sowie die früheren Preise mit den gegenwärtigen*) vergleicht, zu denen wir zu verkaufen gezwungen sind, in Mitbewerbung mit Hütten, welche durch die Eisenbahnen unserm Absatzfelde näher gebracht sind, ferner mit einer Menge von Kupolöfen, welche das schlechteste schottische Eisen verschmelzen, um nur recht wohlfeil zu liefern, so liegt es klar auf der Hand, daß wir nur unter der Voraussetzung, daß wir uns solcher Verbesserungen im Betrieb, wie es die Verhältnisse dringend verlangen, zu eigen machten, überhaupt zu bestehen vermöchten.

Durch den offenkundigen wohlfeilen Preis des Eisens, der noch zu Anfang des vori-

Die fremde Konkurrenz. Fall der Preise.

Die erzgebirgischen und vogtländischen Eisenwerke sind nicht Herren der Eisenpreise.

*) Auf die neuliche Konjunktur im englischen Eisen konnte kein Werth gelegt werden, da sie lediglich von der Spekulation hervorgerufen und in unserm Geschäftsbereich kaum verspürt wurde.

gen Jahres das Ausblasen vieler Defen veranlaßte, wird auch den Wünschen Derjenigen entsprochen, welche der Ansicht sind: „daß das Interesse des Landes eher niedrige Preise des Roheisens erfordere, als das Bestehen der Eisenhütten im Obergebirge,“ woran wir bezüglich nur beiläufig die Bemerkung knüpfen wollen, daß das Bestehen von Eisenhütten im Obergebirge auf die Preisstellung des Roheisens von gar keinem Einfluß ist. Die erzgebirgischen und voigtländischen Eisenwerke mögen untergehen oder fortbestehen: die Eisenpreise in Deutschland oder Sachsen werden deswegen nicht steigen oder fallen und „das Interesse des Landes“ keineswegs durch das Bestehen der obgedachten Eisenwerke verleßt werden. Wohl aber würde durch das „Untergehen“ der Eisenwerke „das Interesse des Landes“ beeinträchtigt werden.

Wir werden darüber einige Nachweisungen zu geben uns erlauben.

Durch den Eisenhüttenbetrieb beschäftigte und ernährte Menschen.

Die erzgebirgischen und voigtländischen Eisenhütten, welche mit Hohofenbetrieb und Kohlholzabgabe aus den Staatsforsten concessionirt sind, beschäftigen direkt, laut Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann (1845), an Holzhauern und Stockrodern, Köhlern, Torfarbeitern, Hüttenleuten, Schmieden, Maschinenarbeitern, Fuhrleuten, Schichtenlöhnern, Zimmer- und Maurerleuten, Invaliden

2052 Mann

und

943 Bergleute,

welche auf Eisenstein- und Flößgruben anfahren.

Die Werkoffizianten sind unter jenen Zahlen jedoch nicht mit begriffen. Außer diesen 3000 Männern mit ihren Familien wird aber noch einer anderweiten großen Menge Gewerbetreibender direkt und indirekt Verdienst durch die Eisenhüttenwerke zugewendet, nicht minder eine bedeutende Anzahl der ärmsten gebirgischen und voigtländischen Familien bei Brod erhalten.

Die Eisenhüttenwerke haben für den Brodbedarf ihrer Arbeiter zu sorgen.

Die Eisenhüttenwerke, sogenannte Hammerwerke, haben sogar unmittelbar für den Brodbedarf ihrer Arbeiter zu sorgen. — Seit mehr als hundert Jahren besteht nämlich auf allerhöchste Anordnung und unter fortwährender Cognition und Aufsicht der den Hammerwerken vorgesezten Justiz- und Bergbeamten die Einrichtung, daß diese Werke das für ihr Arbeiterpersonal erforderliche Getreide ganz oder zum Theil anschaffen und in ihren Mühlen zu vermahlen und zu verbacken verpflichtet sind. Der Getreidebedarf beträgt an Geldwerth jährlich mindestens 50,000 Thaler, wonach 6 bis 8000 Thaler aus Böhmen, das Uebrige aus den niedrigen Gegenden Sachsens bezogen wird*).

Zehnten und Ladegelder.

Außerdem sind die betreffenden Eisenhüttenwerke gehalten an Zehnten und Ladegeldern für durchschnittlich im Jahre verschmelzt werdende 13,000 Fuder Eisenstein etwa

*) Industrielle Zustände Sachsens von F. G. Wied.

6000 Thaler an den Staat zu zahlen und zwar lediglich für die Gestattung jenes Rohmaterial aus ihren eigenen Gruben zu fördern.

Ueberdies erzeugten die Eisenhüttenwerke, welche mit Kohlholzabgabe aus Staatsforsten concessionirt sind, laut Jahrbuch f. d. B. u. H. im Jahre 1843 84,971 Centner von den 115,942 Centner Roheisen, welche sämmtliche sächsische Hohöfen erblasen haben. In einem ähnlichen Verhältniß nehmen sie auch Theil an der Eisensabrikation von 50,689 Centner Gußeisen, 114,847 Waag à 44 Pfd. Schmiedeeisen, 6381 Centner Schwarzblech, 1051 Centner Weißblech, 1430 Centner Werk- und Zeugeisen, 760 Centner Draht, an Betrag

595,142 Thlr. 15 Ngr.

Diese Werthserzeugung, zu der die in Rede stehenden Eisenwerke bei Weitem den größten Theil beitragen, entspringt ausschließlich aus Berg- und Forstprodukten und kommt mit ungefähr 60,000 Thalern als Nettoeinnahme für Holz, Zehnten, Ladegelder, Steuern und Abgaben in die Staatskasse und mit dem Uebrigen zur Vertheilung als Lohn für geleistete Arbeit und als Zinsen für in Umschwung befindliche Kapitalien.

Hieraus scheint uns hervorzugehen, als ob der Beweis geführt sei, daß „das Interesse des Landes das Bestehen der obergebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerke allerdings erfordert“ — es wäre denn, daß es wenig Mühe und nur einen raschen Entschluß kosten würde, den seither durch jene Werke beschäftigten Arbeitern anderweitig Brod zu geben, die durch sie ernährten Familien zu erhalten, die in ihnen angelegten Kapitalien in einen andern Kanal der Gewerbsthätigkeit zu leiten, so wie endlich, den rechtmäßigen Eigern der Werke ihren Besitzstand zu gewährleisten, der auf herkömmlichen und verbrieften Staatsleistungen beruht. —

Wir hegen inzwischen Zweifel, daß dies so schnell zu ermöglichen sein, und daß es namentlich, selbst bei einem nur allmählig durch Finanzmaßregeln herbeigeführten Eingehen der beregten Hammerwerke, ein Leichtes sein würde, die vielhundertjährigen Erwerbsverhältnisse, welche mit jenen Werken stehen und fallen, auf andere Gewerbsfächer zu übertragen. Aber selbst angenommen, es wäre dies möglich: bei der von Tage zu Tage zunehmenden, sich nach Arbeit drängenden obergebirgischen Bevölkerung, bei dem Druck, den unsere Klöppelei und Nätherei durch die englischen Maschinenspißensabrikation erleidet, bei der Maschinenkonkurrenz gegen unsere Metall- und Blecharbeiter, bei der Verkehrsziehung durch die überall im Niederlande entstehenden Eisenbahnen, wodurch der Austausch mit Böhmen abnimmt und die mit unseren gebirgischen konkurrirende Produkte den Hauptvertriebsplätzen billiger, als auf unseren steilen Straßen zugeführt werden können: — so wäre es, geradezu gesagt, volkswirtschaftlich falsch, ein Nationalgewerbe dem Ruin Preis zu geben, was bestehen und ohne wirkliche Opfer und Unterstützung von

Production der
betreffenden Eisen-
werke.

Das Interesse der
betreffenden Lan-
destheile gebietet
das Bestehen des
obergebirgischen
und voigtländischen
Eisenhüttenwesens.

Seiten des Staats bestehen kann, während jedenfalls große Opfer nöthig werden würden, sowol aus Staatskassen, als auch aus den Beuteln der Staatsgenossen, ja bittere Noth und manichfaches Elend die armen Arbeiter überkommen würde bei dem Uebergange zu einer andern Beschäftigung, für deren bessere Einträglichkeit und nationalökonomischen Werth auch nicht die allergeringste Bürgschaft gegeben werden kann. Die Sicherung eines gewohnten Besitzstandes, einer ausreichenden Volksernährung, ist in unserer Zeit des zunehmenden Pauperismus, des drohenden Proletariats ein Glück, das ein Staat selbst mit einigen Opfern nicht zu theuer erkaufen kann, damit er von sich fern halte alle die geistigen und gesellschaftlichen Verwirrungen und Verirrungen, welche in Arbeitslosigkeit und durch sie herbeigeführte Noth ihre Nahrung finden. Ja, es ist Staatspflicht, den gewerblichen Besitzstand und eine ausreichende Volksernährung nach Kräften zu sichern! —

Das Bestehen der betreffenden Eisenwerke liegt im Interesse der Staatsforstwirtschaft.

Daß aber:

ohne wirkliche Opfer und Unterstützung von Seiten des Staats den in Rede stehenden obergebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerken die Bedingung ihres Bestehens, die Kahlhölzer aus Staatsforsten, zu den seitherigen Preisen und in der erforderlichen Menge verabreicht werden, das haben wir bereits dargethan durch den Nachweis, daß jene Werke

- 1) sichere und bereite Holzabnehmer sind,
- 2) daß sie zum größten Theil die schlechtesten und an unwegsamen Orten aufbereiteten Hölzer, namentlich die Aster- und Scheerhölzer, welche Flößen, Gemeinden und Privatempfängern nicht zugetheilt werden mögen, übernehmen und dafür nicht weniger als den werthseienden Preis bezahlen; daher arbeiten sie der so hoch stehenden sächsischen Staatsforstwirtschaft in die Hände.

Nach den geschilderten Verhältnissen gehen die Interessen der Finanzen, der besondern gebirgischen Landestheile, in denen sich die betreffenden Eisenhüttenwerke befinden, des Berg- und Forstwesens mit dem Interesse der Werke Hand in Hand und es ergiebt sich, daß die Meinung, welche annimmt, daß die Eisenwerke außerordentlicher Begünstigungen sich erfreuen, weil auf dem Papiere ein „Holzpreiserlaß“ figurirt und sich beim Berg- und Hüttenwesen, vielleicht auch beim Forstwesen ein Ausfall zeigt, eine nicht begründete ist.

Der Holzverbrauch nimmt ab.

Die Forstkultur ist offenbar im Zunehmen begriffen, der Verbrauch des Holzes aber wird für viele Anwendungen beschränkt durch die Benutzung des Torfs und der Steinkohlen, die von Jahr zu Jahr in den Holzkonsumtions- und Floßplätzen von Zwickau und Leipzig, ja selbst auf königlichen Werken, welche nicht durchaus Holz gebrauchen müssen, wie die Eisenwerke, an Ausdehnung zunimmt.

Es betrug das frühere Floßholzquantum aus Schwarzenberger und Eibenstocker Amtswaldung 7855 Klaftern. Dasselbe wurde vermöge hoher Finanzministerialverordnung vom 12. December 1842 auf 9000 Klaftern erhöht, wovon jedoch die Flöße per 1845 nur 6000 Klaftern verlangt hat. Die Quanten der Blaufarbenwerke betragen etatmäßig 2590 Klaftern, jedoch im Jahre 1844 sind von selbigen nur 686 $\frac{1}{4}$ Klaftern entnommen worden.

Die an die Flößen verwiesenen Kommunen, die außer den Einzelnen im Jahre 1843 noch 1634 Klaftern erhielten, haben im Jahre 1844 888 Klaftern zurückgelassen.

Somit haben wir im Vorstehenden getreu und der Wahrheit gemäß die erzgebirgischen und voigtländischen mit Kohlholzabgabe aus Staatsforsten concessionirten Eisenhüttenwerke des Königreichs Sachsen in ihrem Verhältniß zum Staat geschildert. Mit dem Gesuch um Fortdauer der Holzpreisermäßigung für unsere Werke haben wir gleicherweise an Ein Hohes Finanzministerium eine unterthänige und motivirte Vorstellung gerichtet, und leben der Ueberzeugung, daß Hochdasselbe unseren gerechten Wünschen zu entsprechen sich geneigt finden lassen, in eben demselben Maße wie wir fest hoffen, daß Eine Hohe Ständeversammlung:

Bei der Vorlage des Budgets Sich des Interesses des erzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwesens kräftigst annehmen werde. Mit wahrer Genugthuung fügen wir in der Beilage A schließlich noch Abdruck einer Vorstellung des Hochverehrlichen Direktoriums des Industrievereins f. d. K. Sachsen an das Hohe Ministerium des Innern im Interesse des Eisenhüttenwesens mit Genehmigung genannten Direktoriums bei und verharren

Ehreverbietigst

Morgenröthe, Rautenfranz und Zannenbergesthal:	H. L. Pattermann und Söhne,
Wittigsthal, Erla, Groß-Pöhl und Rittersgrün:	Nestler und Breitfeld,
Pfeilhammer:	C. L. von Elterlein,
Breitenhof:	Goldammer und Comp.,
Schönheyde und Wildenthal:	Carl Edler von Quersfurth,
Reidhardsthal:	Ch. Dörffel, Söhne,
Unterblauenthal:	Carl Ludwig Reichel,
Obermittweida:	Stolle und Richter,
Schmalzgrube:	R. F. Salzer,
Rothenhammer:	Carl Weigel.

Beilage A.

An das Königl. Sächs. Hohe Ministerium des Innern zu Dresden.

Holzdeputate der
obergebirgischen
und voigtländischen
Hammerwerkhobe-
haber betreffend.

Das Hohe Ministerium des Innern haben die obergebirgischen und voigtländischen Hammerwerksbesitzer unter abschriftlicher Ueberreichung einer Eingabe vom 28. Februar d. J. an das Hohe Finanz-Ministerium, von dem erneuerten Gesuche um fernerweite Gewährung ihrer Holzdeputate in Kenntniß gesetzt, und um hochgeneigte Verwendung gebeten.

Auch der Industrieverein ist aufgefordert worden, durch Unterstützung jener Petition das Interesse der sächsischen Eisenproduktion wahrzunehmen, und wir finden uns dazu um so mehr bewogen, als die Gründe, welche Regierung und Stände früher bestimmt haben, den benannten Eisenhüttenwerken Holzquanta zu ermäßigten Preisen aus Staatsforsten zu bewilligen, nicht allein fort dauern, sondern auch dadurch verstärkt werden, daß die technische Vervollkommnung des sächsischen Eisenhüttenbetriebs in den letzten Jahren, deren einzelne von Petenten angezogene Richtungen von dem Hohen Ministerium hinreichend gekannt sind, unsere obergebirgische und voigtländische Eisenerzeugung von dem Vorwurfe einer versinkenden Industrie befreit, und die Bedingung erfüllt, an welche die ständische Bewilligung zulezt geknüpft worden war.

Das Hohe Finanzministerium hat seit einer Reihe von Jahren, gegenüber der unpfleghchen Bewirthschaftung von Privatwäldungen und der überhandnehmenden Ausrodung des Holzbodens, mit weiser Vorsicht nicht allein für eine musterhafte Kultur der Staatsforsten gesorgt, sondern ist auch für deren Vergrößerung durch Ankauf und Anpflanzung von Holzboden fortwährend bedacht gewesen; die Finanzverwaltung ist bei konsequenter Verfolgung dieses Planes im Stande, in einzelnen größeren Bezirken die Preise, wie die Quantitäten des Holzverkaufs allein zu bestimmen, und die Lage derjenigen Gewerbe —

welche das Erzeugniß der Forsten als ihr wichtigstes Material, sei es zur Feuerung oder zur Verarbeitung, anzusehen haben und welche der Transportkosten wegen in den nächsten Umgebungen es erholen müssen, um sich erhalten zu können — wird dadurch offenbar immer prekärer; dies namentlich aber, sobald das Abgeben der Hölzer Seiten der Verwaltung mit Erzielung des höchsten fiskalischen Gewinnes behandelt wird. Diese Bedenken verschwinden allerdings vor den Grundsätzen einer weisen Staatswirthschaft, welche nicht die größtmöglichste Verwerthung der Hölzer aus den Staatsforsten sich zur alleinigen Aufgabe macht, sondern auf die Erhaltung eines in die Nahrungsverhältnisse des Gebirges tief eingreifenden Industriezweiges gleichzeitig Rücksicht nimmt.

Dies erwarten die Petenten vertrauensvoll von unserer Hohen Staatsregierung und lassen daher den, von ihren Besitztiteln zu entlehrenden Rechtspunkt, welcher nach ihren Behauptungen dabei mit in Frage kommen könnte, auf sich beruhen. Unsere Wünsche zum Vortheile der gebirgischen Eisenhüttenwerke gehen jedoch insofern noch über den vorliegenden Antrag hinaus, als wir die Zusicherung der beanspruchten Holzquanta und Preisermäßigungen, zwar nicht als Zugeständnisse des behaupteten Rechts, dessen Beurtheilung außer unserer Sphäre liegt, sondern als Bewilligung in den verfassungsmäßigen Grenzen der Finanzverwaltung, auf eine längere Zeit, als von einer Finanzperiode zur andern, und ohne solche von der ständischen Zustimmung abhängig zu machen, anempfehlen möchten. Wir gehen davon aus, daß entweder die Ablassung bestimmter Holzquantitäten aus den Staatsforsten zu ermäßigten Preisen als Unterstützung — gegenüber dem örtlichen Werthe der fraglichen Hölzer — von keinem erheblichen Belang ist, wie bei der Verhandlung auf den Landtagen mehrmals angeführt wurde — und dann erscheint es um so natürlicher, daß das Hohe Finanzministerium die Bewilligung Seiner alleinigen Entschließung vorbehalte, oder das Bestehen und Gedeihen der sächsischen Eisenhüttenwerke im Gebirge beruht wesentlich auf dieser Unterstützung — und dann würden die kurzen und bedingten dreijährigen Nothfristen für die Fortbildung dieser Industrie unter allen Umständen mißlich sein, denn die Besitzer könnten dann in der Vervollkommnung ihrer Etablissements auf die, zu ihrer Sicherstellung nöthige Berechnung für längere Zeit hinaus nicht fußen, in welchem Falle manche wichtige Verbesserung unterlassen werden muß, da für eine längere Dauer der dermaligen ökonomischen Lage der Werke keine Gewähr vorhanden ist.

Wir überlassen dem Ermessen des Hohen Ministerii des Innern obige Andeutungen geneigt zu prüfen, indem wir hiermit

aus voller Ueberzeugung die erbetene Intercession unterstützen.

Daß die in letztem Jahre eingetretene höhere Verzollung des ausländischen Eisens, theils keinen wirksamen Schutz gegen das nichtzollvereinsgebietliche Ausland gewähre,

theils die, Belgien gewordene Begünstigung auch den etwaigen, ohnehin unserer gebirgischen auf Anwendung der Holzkohlen hingewiesenen Eisenerzeugung kaum zu gute kommenden Nutzen unwirksam mache, dürfte der Hohen, mit der sächsischen Gewerbskuratel betrauten Behörde bereits vielfach angedeutet worden sein. —

Ehrerbietigst

Chemnitz, den 24. April 1845.

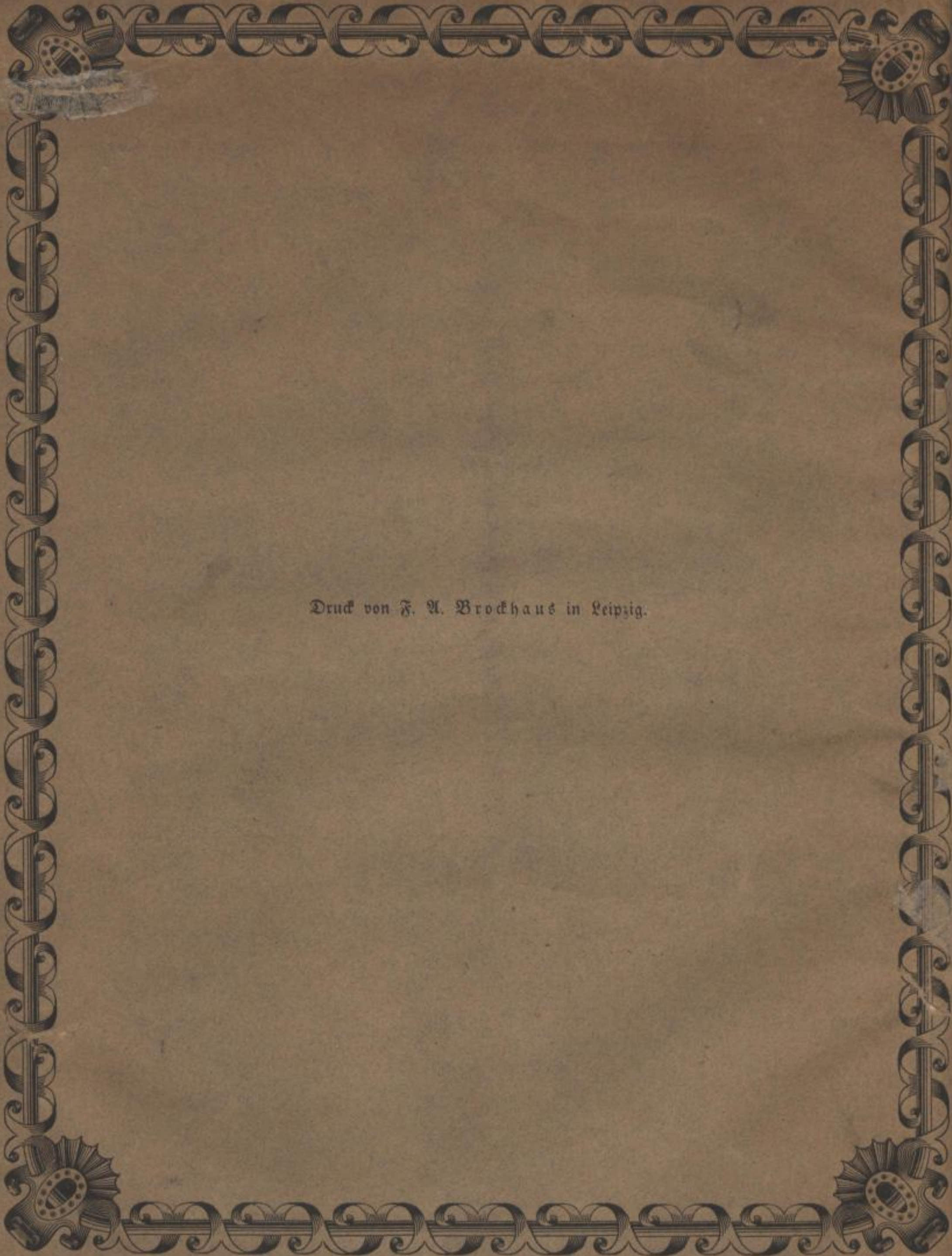
Das Direktorium des Industrievereins
für das Königreich Sachsen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

H. Sasse. M. 2, 45, 79

1 2 08. 02

110 6



Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

4. Sam. M 245, 19

Blank label on the right edge of the page.

Blank label on the right edge of the page.